

### Inhalt:

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 28. April 1953 . . . . .	S. 45
Gesetz zur Änderung der Dienststrafordnung vom 28. April 1953 . . . . .	S. 48
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 28. April 1953 . . . . .	S. 48
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Unschädlichkeitszeugnis, des Ödlandgesetzes und des Gesetzes über die Erschließung von Baugelände vom 28. April 1953 . . . . .	S. 48
Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 28. April 1953 . . . . .	S. 48
Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts (Kostenzuschlagsgesetz) v. 28. April 1953	S. 49

### Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts Vom 28. April 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der nach Art. 1 Abs. 1 des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) und dem Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 10. März 1953 (GVBl. S. 31) für die bayerischen Staatsbeamten geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Verhältnis eines Beamten des Reichs, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit kann bei der Wiederanstellung eines früheren Beamten oder bei der Übernahme eines Beamten in den bayerischen Staatsdienst mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit darf nur zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden und nur insoweit, als die Zeit nach Vollendung des 30. Lebensjahres liegt und für die spätere Beamtendienstzeit förderlich war. Eine Zeit ist als förderlich zu betrachten, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens der eines Beamten der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entspricht.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn. Dabei bildet der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle den Beginn des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können die Ausführungsbestimmungen die Anrechnung bis auf das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe ausdehnen.

(3) An Stelle der unmittelbaren Anrechnung von Vordienstzeiten nach Absatz 1 Satz 2 auf das Besoldungsdienstalter kann nach § 17 ver-

fahren werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift günstiger wirkt.“

#### 2. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte.“

#### 3. § 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ledige Beamte bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 9 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Ledige Beamte erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, solange sie im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kinde Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

(2) Ledigen Beamten soll der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren.“

#### 4. § 10 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die einschränkende Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Geistliche.“

#### 5. In § 12 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

#### 6. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zur Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates in besonders begründeten Ausnahmefällen einzelne Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse einreihen.“

## 7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich 25.— DM, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich 30.— DM und bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr monatlich 35.— DM.“

## 8. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zeit einer vollen gleichzubewertenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird in vollem Umfange auf das Diätendienstalter angerechnet. Sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit können mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums zur Hälfte auf das Diätendienstalter angerechnet werden, soweit sie für die spätere Beamten-tätigkeit förderlich waren. Wird eine praktische Beschäftigung als Vorbedingung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert, so kann sie in diesem Umfange voll angerechnet werden, wenn die Hälfte der Gesamtdienstzeit dahinter zurückbleibt. Die hiernach anzurechnende Zeit ist um die an der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes fehlende Zeitspanne zu verkürzen, soweit ein Vorbereitungsdienst nicht abgeleistet worden ist.“

## 9. § 36 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 4 und § 10 gelten entsprechend.“

## 10. § 45 erhält folgende Fassung:

„Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium der Finanzen.“

## Art. 2

Die dem Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung über die Neufassung der Besoldungsordnung vom 13. Oktober 1944 (GVBl. S. 133) als Anlage 1 beigegebenen Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) und die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage beigegebene Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) in der nach § 2 Buchstabe b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) und dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

## I.

## Besoldungsordnung A

Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten folgende Fassung:

- a) bei den Besoldungsgruppen 1a und 1b  
Wohnungsgeldzuschuß: II,
- b) Bei den Besoldungsgruppen 2a, 2c1, 2c2, 2d, 3a, 3b, 3c und 3d  
Wohnungsgeldzuschuß: III,
- c) bei den Besoldungsgruppen 4a2, 4b2, 4c1, 4c2, 4e, 4f und 5b  
Wohnungsgeldzuschuß: IV,
- d) bei den Besoldungsgruppen 9, 10a, 10b und 11  
Wohnungsgeldzuschuß: V.

## II.

## Besoldungsordnung B

Die Angabe über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhält bei Besoldungsgruppe 10 folgende Fassung:

Wohnungsgeldzuschuß: II.

## III.

## Besoldungsordnung H

Die Angabe über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhält bei Besoldungsgruppe 1b folgende Fassung:  
Wohnungsgeldzuschuß: II.

## IV.

Die Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 2) zum Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) erhält die aus der beigefügten Anlage ersichtliche Fassung.

## Art. 3

In dem durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgelegten Ortsklassenverzeichnis wird die Ortsklasse D gestrichen. Alle Orte, die nach dem Ortsklassenverzeichnis und den hierzu inzwischen ergangenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen der Ortsklasse D zugewiesen waren, werden der Ortsklasse C zugeteilt.

## Art. 4

(1) Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie die Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge und Fachschüler, die am 1. Dezember 1952 im Dienst des Bayerischen Staates standen und für den Monat Dezember 1952 Dienstbezüge erhielten, erhalten für die Zeit vom 1. Dezember 1952 bis 31. März 1953 neben ihren laufenden Bezügen einen weiteren, nicht ruhegehaltfähigen, halben Monatsbezug in Höhe von 50 v. H. der für den Monat Dezember 1952 zustehenden Dienstbezüge.

## (2) Zahlungsempfänger

- a) die erst nach dem 1. Dezember 1952 ernannt oder in den bayerischen Staatsdienst übernommen wurden oder werden,
- b) deren Dienstverhältnis von vornherein befristet ist und vor dem 31. März 1953 endet,
- c) die am 1. Dezember 1952 ohne Bezüge beurlaubt waren,

erhalten je ein Viertel des halben Monatsbezugs für diejenigen Monate, für die sie in dem Zeitraum vom 1. Dezember 1952 bis 31. März 1953 Bezüge erhalten. Hierbei sind Bruchteile eines Monats als voller Monat zu rechnen.

## (3) Der halbe Monatsbezug wird berechnet aus

- a) Grundgehalt (Diäten oder Vergütungen),
- b) Wohnungsgeldzuschuß,
- c) Kinderzuschlag,
- d) Zulage oder besonderer Zuschlag nach § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223),
- e) Stellenzulagen, soweit sie in der Bayer. Besoldungsordnung in der Fassung der Bek. vom 13. Oktober 1944 (GVBl. S. 133) und in der Reichsbesoldungsordnung vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189, RBB. S. 74) vorgeschrieben sind,
- f) gesetzlich festgelegte Ausgleichszulagen,
- g) Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamtenanwärter,
- h) Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Fachschüler.

Der Berechnung ist der für den Monat Dezember 1952 zustehende laufende Bezug, in den Fällen des

Abs. 2a und c der laufende Bezug des Monats, für den erstmals ein Bezug gezahlt wird, zugrunde zu legen. Als laufender Monatsbezug gilt in allen Fällen der Bezug, den der Zahlungsempfänger erhalten hätte, wenn er während des ganzen in Betracht kommenden Monats im Dienst gestanden wäre.

(4) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Bezüge, die den Angehörigen von kriegsgefangenen Beamten auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 109) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 14) gezahlt werden und für staatliche Leistungen, die sich nach den Dienstbezügen der Beamten bemessen.

(5) Zahlungsempfängern, die nach dem 1. Dezember 1952 in den Dienst des Bayerischen Staates übernommen wurden oder werden und bereits von ihrem früheren öffentlichen Dienstherrn eine gleiche oder entsprechende Zahlung erhalten haben, wird der halbe Monatsbezug nach den vorstehenden Bestimmungen nicht gewährt.

(6) Die nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 1952 Nr. I 140 741 — Cg 458<sup>1</sup> (StAnz. Nr. 50) geleisteten Vorschüsse sind auf den nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden halben Monatsbezug anzurechnen.

**Art. 5**

An Stelle der im Haushaltsjahr 1952 gewährten einmaligen Zahlungen wird die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) vom 1. Oktober 1951 ab zu zahlende Zulage für die Zeit vom 1. April 1953 ab um weitere 20 vom Hundert des Grundgehalts erhöht.

**Art. 6**

(1) An Stelle der im Haushaltsjahr 1952 gewährten einmaligen Zahlungen treten zu den nach § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) vom 1. Oktober 1951 ab für die Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vorgesehenen Zulagen von zwanzig und sechzehn vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1953 ab weitere Zulagen in jeweils gleicher Höhe.

(2) Die am 1. Januar 1953 vorhandenen versorgungsberechtigten ehemaligen Mitglieder der bayer. Staatsregierung und deren Hinterbliebene erhalten mit Wirkung vom 1. April 1953 Zulagen nach Maßgabe des Abs. 1.

**Art. 7**

Die Art. 5 und 6 gelten entsprechend für staatliche Leistungen, die nach den Grundgehältern oder Diäten der Beamten bemessen werden.

**Art. 8**

Die Vorschriften des Art. 1 Nummern 2, 3, 4 und des Art. 2 gelten entsprechend für den Wohnungsgeldzuschuß, der bei der Berechnung der im § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) bezeichneten Bezüge zugrunde zu legen ist, auch wenn der Versorgungsfall vor dem 1. April 1953 eingetreten ist.

**Art. 9**

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Besoldungsgesetzes und der Anlagen zum Besoldungsangleichungsgesetz vom

27. März 1939 (GVBl. S. 59) sowie der dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 249) als Anlage beigefügten Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) in der nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 10. März 1953 (GVBl. S. 31) und diesem Gesetz geltenden Fassung als

„Bayerisches Besoldungsgesetz“

mit dem Datum dieses Gesetzes bekanntzumachen und dabei auch die durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse erforderlichen Anpassungen des Wortlauts und der amtlichen Bezeichnungen vorzunehmen.

**Art. 10**

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1953, die Artikel 5, 6, 7 und 8 jedoch am 1. April 1953 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

München, den 28. April 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

**Anlage**

(Vergl. Art. 2, Abs. IV)

**Wohnungsgeldzuschuß**

a) für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagfähigen Kindern

		Jahresbetrag für Tarifklasse						
Orts- klasse		I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM	VII DM
Sonder- klasse		2730	2184	1716	1248	936	684	438
A		2340	1872	1482	1092	792	576	372
B		1950	1560	1170	858	654	480	312
C		1482	1170	936	702	516	372	234

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei oder vier kinderzuschlagfähigen Kindern

		Jahresbetrag für Tarifklasse					
Orts- klasse		I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonder- klasse		3360	2688	2112	1536	1152	846
A		2880	2304	1824	1344	984	714
B		2400	1920	1440	1056	810	600
C		1824	1440	1152	864	636	462

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern

		Jahresbetrag für Tarifklasse					
Orts- klasse		I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonder- klasse		3780	3024	2376	1728	1296	954
A		3240	2592	2052	1512	1104	804
B		2700	2160	1620	1188	912	672
C		2052	1620	1296	972	714	522

**Gesetz**  
**zur Änderung der Dienststrafordnung**  
**Vom 28. April 1953**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In § 110 Abs. 1 der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) werden nach dem Wort „Finanzgerichte“ die Worte „die Arbeitsgerichte, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit“ eingefügt.

§ 2

Art. 27 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 6. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 1) wird aufgehoben.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

München, den 28. April 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die**  
**Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten**  
**Landesgerichts**  
**Vom 28. April 1953**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In § 4 des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1950 (GVBl. S. 215) und des Änderungsgesetzes vom 30. September 1952 (GVBl. S. 261) wird der Ziff. 2 Satz 2 folgender neuer Buchstabe e) angefügt:

„e) über die Beschwerden in Binnenschiffahrtssachen (§ 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952, BGBl. I S. 641).“

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

München, den 28. April 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über das Unschädlichkeitszeugnis, des Ödlandgesetzes und des**  
**Gesetzes über die Erschließung von Baugelände**  
**Vom 28. April 1953**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Unschädlichkeitszeugnis vom 15. Juni 1898 (GVBl. S. 301) in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 1923 (GVBl. S. 280) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Besteht ein Recht an mehreren Grundstücken (Gesamtbelastung), so gelten diese im Sinne dieses Gesetzes als ein Grundstück.“

2. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Art. 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Ausgleichung der Wertminderung ist nicht erforderlich, wenn diese den Betrag von 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

4. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Das Verfahren, ausgenommen das Verteilungsverfahren (Art. 12), ist gebührenfrei, wenn die Veräußerung oder die Aufhebung eines Rechts unentgeltlich zu einem öffentlichen Zweck erfolgt.“

§ 2

Der in Art. 24 Abs. 3 Satz 4 des Ödlandgesetzes vom 6. März 1923 (GVBl. S. 89) und in Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Erschließung von Baugelände vom 4. Juli 1923 (GVBl. S. 273) bezeichnete Betrag wird auf 300 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 3

Art. I des Gesetzes vom 14. August 1923 (GVBl. S. 280) in der Fassung des Art. V des Gesetzes vom 27. November 1924 (GVBl. S. 235) wird aufgehoben.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

München, den 28. April 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

**Gesetz**  
**über die Schaffung eines Feuerwehr-**  
**Ehrenzeichens**  
**Vom 28. April 1953**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zur Würdigung von Verdiensten im Feuerlöschwesen wird ein Feuerwehrehrenzeichen geschaffen.

Art. 2

(1) Das Feuerwehrehrenzeichen wird in drei Klassen für 25jährige (Klasse 3 in Bronze), 40jährige (Klasse 2 versilbert) und 50jährige (Klasse 1 verguldet) Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr verliehen.

(2) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens.

(3) Das Feuerwehrehrenzeichen darf nicht verliehen werden an Personen, die

a) seit dem 1. September 1951 wegen eines Verbrechens oder Vergehens gemäß §§ 80—101, 129, 129a, 187a, 316a, 317 und 353a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) oder

b) wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind,

sofern nicht die Strafe im Strafregister getilgt worden ist.

## Art 3

- (1) Das Feuerwehrenzeichen stellt ein Flammenkreuz dar, das in der Mitte das kleine bayerische Staatswappen trägt und mit der Umschrift versehen ist: „Für Verdienste im Feuerlöschwesen“.
- (2) Das Feuerwehrenzeichen wird auf der linken Brustseite an einem weiß-blauen Band getragen.

## Art. 4

- (1) Das Feuerwehrenzeichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern verliehen. Die Beliehenen erhalten ein Besitzzeugnis.
- (2) Das Feuerwehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Seine Hinterbliebenen sind nicht zur Rückgabe verpflichtet.

## Art 5

Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, denen seit dem Jahre 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehrenurkunde für 25jährige, 40jährige oder 50jährige Dienstzeit verliehen worden ist, sind zum Tragen des Feuerwehrenzeichens berechtigt. Einer besonderen Verleihung durch Ausstellung eines Besitzzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

## Art. 6

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern.

## Art. 7

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

München, den 28. April 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

**Gesetz**

**über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts (Kostenzuschlagsgesetz)**  
Vom 28. April 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Zuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher

## (1) Zu den auf Grund

- a) der Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Rechtspflege betreffend, vom 26. März 1902 (GVBl. S. 133) in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1919 (GVBl. S. 128),
- b) der Verordnung über eine neue Landesgebührenordnung für die Gerichtsvollzieher vom 18. Februar 1924 (GVBl. S. 58) in der Fassung der Verordnungen vom 23. März 1932 (GVBl. S. 178) und vom 15. März 1933 (GVBl. S. 135)

nach dem Streit- und Geschäftswert zu berechnenden Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher wird ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gebühren, die nach einem Streit- oder Geschäftswert bis 500 Deutsche Mark berechnet werden. Bei Gebühren, die nach einem Streit- oder Geschäftswert von über 500 bis 1000

Deutsche Mark berechnet werden, beträgt der Zuschlag 20 v. H.

(3) Bei Rahmen- oder Festgebühren, die auf Grund der in Abs. 1 genannten Vorschriften zu berechnen sind, wird ein Zuschlag von 20 v. H. erhoben.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Gebühren, zu denen in Anwendung des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 401) bereits ein Zuschlag erhoben wird.

## § 2

Zuschläge in Justizverwaltungs-, Justizbeitreibungs- und Hinterlegungssachen

(1) Zu den Gebühren in Justizverwaltungs-, Justizbeitreibungs- und Hinterlegungssachen wird, soweit die zugrundeliegenden Gebührenregelungen Landesrecht sind, ein Zuschlag in Höhe von 20 v. H. erhoben.

(2) Ausgenommen sind die Gebühren für die Zulassung zu Prüfungen, die im Bereich der Justizverwaltung abgehalten werden.

(3) Soweit die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 347) als Landesrecht anzuwenden ist, wird die Schreibgebühr nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung auf 40 Deutsche Pfennig für die Seite erhöht.

## § 3

Anwendung von Bundesrecht

(1) Soweit landesrechtliche Kostenvorschriften auf bundesrechtliche Vorschriften verweisen, sind diese mit den Änderungen und Ergänzungen anzuwenden, die sie durch das Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 401) erfahren haben.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf

- a) die Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 26. März 1902 (GVBl. S. 144) in der Fassung der Verordnung vom 12. Oktober 1921 (GVBl. S. 521) und der Verordnung vom 29. Dezember 1923 (GVBl. S. 145),
- b) die Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte für eine Tätigkeit in Steuer-sachen vom 27. September 1951 (GVBl. S. 187).

## § 4

Berechnung des Zuschlags

(1) Der Zuschlag wird zu der im einzelnen Fall erwachsenden Gebühr erhoben. Dies gilt auch bei Rahmengebühren.

(2) Der Zuschlag wird auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

## § 5

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Soweit die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) als Landesrecht anzuwenden ist, wird sie wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. in § 12 Abs. 1 die Worte „20 Deutschen Pfennig“ durch die Worte „50 Deutschen Pfennig“,
2. in § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 die Worte „60 Deutschen Pfennig“ durch die Worte „einer Deutschen Mark“,

3. in § 13 Abs. 2 und in § 14 Abs. 2 die Worte „30 Deutschen Pfennig“ durch die Worte „50 Deutschen Pfennig“.

#### § 6

##### Übergangsvorschriften

(1) In Verfahren, in denen eine Instanz mit einem Urteil oder Beschluß endet, ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn das Urteil oder der Beschluß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verkündet oder bekanntgemacht worden ist.

(2) Im übrigen sind Gebühren, Auslagen und Entschädigungssätze nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben oder zu berechnen, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden.

#### § 7

Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1953 in Kraft.

München, den 28. April 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard